Preußische Gesetzsammlung

Nr. 38.

(Nr. 10848.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung von Eisenbahnen zwischen 1. Niederpöllnitz und Münchenbernsdorf, 2. Geisa und Tann. Vom 15. März 1907.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Herstellung von Eisenbahnen 1. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf und 2. von Geisa nach Tann zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Oberbau- und Ministerialdirektor Balduin Wiesner,
Allerhöchstihren Geheimen Oberbaurat Franz Richard,
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Max Vieregge;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar:

Höchstihren Chef des Staatsministeriums, Departement des Äußern und Innern, Wirklichen Geheimen Rat Hans Lutze von Wurmb,
Höchstihren Ministerialdirektor Dr. Karl Slevogt,

welche, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preußische Regierung erklärt sich bereit, Eisenbahnen 1. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf und 2. von Geisa nach Tann für eigene Rechnung zu bauen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahnen innerhalb ihres Staatsgebiets. Der Artikel XIV des Staatsvertrags vom 23. April 1901, betreffend Herstellung einer Eisenbahn von Gera nach Münchenbernsdorf, wird aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Oktober 1907.

Artikel II.

Die Feststellung der gesamten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Eisenbahnen soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, welche indes sowohl bezüglich der Führung der Bahnen wie bezüglich der Anlage von Stationen in dem sachsen-weimarischen Gebiet etwaige besondere Wünsche der Großherzoglichen Regierung tunlichst berücksichtigen will. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrektionen, Vorflutanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebiets vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahnen infolge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplanten Eisenbahnen kreuzen, von der Großherzoglich Sächsischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar preußischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahnen gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein anderer Kostenaufwand erwächst, als der für die etwa von der Eisenbahnverwaltung für notwendig erachtete oder nach Artikel III zu bewirkende Bewachung der neuen Übergänge.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 m im lichten zwischen den Schienen betragen. Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, die im Artikel I benannten Bahnen nach den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 und den dazu etwa künftig ergehenden ergänzenden oder abändernden Bestimmungen als Nebenbahnen herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahnen in Anerkennung der für die betreffenden Teile ihres Staatsgebiets erwachsenden Vorteile:

1. den gesamten zum Baue der Bahnanlagen für beide Linien innerhalb ihres Gebiets erforderlichen Grund und Boden der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
2. bei beiden Linien die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebs der Bahnen innerhalb ihres Gebiets zu gestatten.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesamte, zur Herstellung der Bahnen, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege, Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Änderungen von Wegen oder Wasserläufen usw. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuersgefahr usw. für notwendig erachtete, der Enteignung unterworfene Grundeigentum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Überweisung des Grundeigentums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigung nicht zu tragen und die für den Bau der Bahnen erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten sowie frei von allen dinglichen Lasten, Abgaben und Gebühren, die dauernd erforderlichen in das Eigentum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preußischen Staates übergehen. Letzterem fallen nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Geländes zur Last.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung der Baupläne und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen Bezeichnung und Größe, deren Eigentümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigentum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen drei Monaten nach Vorlage dieses Auszugs ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Überweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugnis zu, ohne weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zwecke die Großherzoglich Sächsische Regierung der Königlich Preußischen Regierung, soweit erforderlich, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig erteilen wird. Die Königlich Preußische Regierung wird dabei die Interessen der Großherzoglich Sächsischen Regierung tunlichst wahrnehmen, insbesondere Vergleiche nicht ohne deren Zustimmung abschließen. Der im Enteignungswege für den Grunderwerb usw. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen Übertragung dieser sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 übernommenen Verpflichtungen auf die von den Bahnlinien berührten Gemeinden usw. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indes auch für den Fall einer derartigen Übertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preußischen Regierung verhaftet.

Die hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Sollte die Königlich Preußische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage der zweiten Gleise schreiten, so wird die Großherzoglich Sächsische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrags nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit es nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei den Enteignungen zu Eisenbahnanlagen in dem Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Gebiete zur Zeit Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Übertragung des Eigentums oder zur Überlassung in die Benutzung an den Preußischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im übrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Die Feststellung der Tarife sowie die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne erfolgt — unbeschadet der Zuständigkeit des Reichs — durch die Königlich Preußische Regierung unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Großherzoglich Sächsischen Regierung. Es sollen übrigens in den Tarifen für die beiden Bahnen keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als für die anschließenden Strecken der Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung.

Artikel VII.

Die Landeshoheit bleibt in Ansehung der in das Großherzogtum Sachsen-Weimar entfallenden Bahnstrecken der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten. Auch sollen die an den Bahnstrecken im Großherzogtume Sachsen-Weimar zu errichtenden Hoheitszeichen nur die der Großherzoglich Sächsischen Regierung sein.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Handhabung des ihr über die im Großherzogtume belegenen Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechts einen ständigen Kommissar zu bestellen, welcher die Beziehungen zur Königlich Preußischen Eisenbahnverwaltung in allen denjenigen Fällen zu vertreten hat, welche nicht zum direkten gerichtlichen und polizeilichen Einschreiten der Behörden geeignet sind. Für Akte der staatlichen Oberaufsicht und die Ausübung staatlicher Hoheitsrechte — soweit sie den Gegenstand dieses Vertrags berühren —, insbesondere für die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme von Eisenbahnstrecken

und sonstigen Eisenbahnanlagen, wird Sachsen-Weimar Gebühren nicht erheben und Auslagen nicht in Rechnung stellen.

Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Gebiete belegenen Bahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich dieser Bahnstrecken den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Organen ob. Sie werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Großherzoglich Sächsischen Gebiete stationiert sind, erleiden dadurch keine Änderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahnen sind hinsichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten und den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die sachsen-weimarischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß des Baues oder Betriebs der im Großherzoglich Sächsischen Gebiete belegenen Bahnstrecken gegen die Eisenbahnverwaltung etwa geltend gemacht werden, sollen von den Großherzoglich Sächsischen Gerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den sachsen-weimarischen Landesgesetzen beurteilt werden.

Artikel X.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichtet sich, von den beiden Eisenbahnunternehmungen und dem zu ihnen gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, solange die Bahnen sich im Eigentum oder Betriebe der Königlich Preußischen Regierung befinden.

Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecken, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Verteilung unter die beteiligten Gemeinden finden vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres an die Bestimmungen des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preußische Gesetzsamml. S. 152) oder der

künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahnen auf Königlich Preußischem Gebiete lägen.

Bei der Besteuerung durch die Gemeinden soll ausgeschlossen sein, daß diese höhere Steuersätze oder Steuersätze nach einem höheren Maßstab anwenden oder endlich andere Steuern auferlegen, als sie von den übrigen Gemeindeabgabepflichtigen gefordert werden.

Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von den beiden Bahnen berührten außerpreußischen Gemeinden gemäß den Bestimmungen des § 47 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 1 unter b des preußischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen beteiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu Grunde gelegt werden, welche aus dem Betriebe der beiden Bahnen erwachsen.

Eine Besteuerung der Bahnen durch andere korporative Verbände wird die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht zulassen.

Sofern dieser Vereinbarung zuwider Steuern erhoben werden sollten, hat die Großherzoglich Sächsische Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben der Königlich Preußischen Regierung zu erstatten.

Artikel XI.

Für die Einziehung von Stationen sowie für die Einstellung des Betriebs auf jeder der beiden Bahnen oder auf Teilen derselben ist die Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich.

Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Bahnen wird die Großherzoglich Sächsische Regierung, solange diese im Eigentum oder Betriebe des Preußischen Staates sich befinden, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigentum und Betrieb der beiden Bahnen oder der einen oder anderen von ihnen an einen Betriebsunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der Großherzoglich Sächsischen Regierung erforderlich sein würde, so bleibt der letzteren das Recht vorbehalten, sie nach Maßgabe des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrag erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 15. März 1907.

(L. S.) Wiesner.	(L. S.) v. Wurmb.
(L. S.) Richard.	(L. S.) Dr. Slevogt.
(L. S.) Vieregge.	

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Simmerbach-Regulierungsgenossenschaft zu Ravengiersburg im Kreise Simmern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 38 S. 255, ausgegeben am 19. September 1907;
2. das am 8. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Neidetals bei Soldau zu Soldau im Kreise Neidenburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 38 S. 307, ausgegeben am 18. September 1907;
3. das am 17. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Stockheim im Kreise Düren durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 45 S. 279, ausgegeben am 12. September 1907;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Juli 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Hamm zur Legung einer neuen Wasserrohrleitung innerhalb des Gemeindebezirkes Hemmerde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 35 S. 525, ausgegeben am 30. August 1907;
5. das am 30. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Wiesenentwässerungs-Genossenschaft Lubsdorf zu Lubsdorf im Kreise Deutsch-Krone durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 36 S. 339, ausgegeben am 5. September 1907;

6. das am 30. Juli 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Alsdorf im Kreise Altenkirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 37 S. 247, ausgegeben am 12. September 1907;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 8. August 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn Horka–Rothenburg–Priebus, Aktiengesellschaft zu Rothenburg O. L., für die Anlage einer Kleinbahn von Horka über Rothenburg O. L. nach Priebus, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 36 S. 249, ausgegeben am 7. September 1907;
8. der am 8. August 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Engelschoffer Deich- und Schleusenverband zu Engelschoff im Kreise Stade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 35 S. 205, ausgegeben am 30. August 1907;
9. der am 8. August 1907 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Neulander Deich- und Schleusenverband zu Neuland im Kreise Neuhaus a. O. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 35 S. 205, ausgegeben am 30. August 1907;
10. das am 8. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft zu Kettenbach im Kreise Untertaunus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 36 S. 373, ausgegeben am 5. September 1907;
11. das am 12. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Harschenflether Schleusenverband zu Stade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 36 S. 209, ausgegeben am 6. September 1907;
12. der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1907, betreffend die Verleihung des Rechtes zur Chausseegelderhebung an den Kreis Züllichau-Schwiebus für die Chaussee von Züllichau über Mosau bis zur Kreisgrenze in der Richtung nach Pommerzig, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 37 S. 239, ausgegeben am 11. September 1907;
13. das am 12. August 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Mörshausen im Kreise Melsungen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 37 S. 275, ausgegeben am 11. September 1907;
14. der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Teltow für den Bau einer Chaussee von Rudow nach Waßmannsdorf, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 38 S. 437, ausgegeben am 20. September 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.